

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Verträge und Leistungen, einschließlich Auskünfte und Folgegeschäfte, außer es werden ausdrücklich abweichende schriftliche vertragliche Absprachen getroffen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Warenlieferung an ihn vorbehaltlos ausführen, im übrigen gelten spätestens mit Warenentgegennahme durch den Besteller unsere Bedingungen als angenommen.

Änderungswünsche können nur innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet vom Tage der Auftragsbestätigung ab, berücksichtigt werden.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind **stets freibleibend**, maßgeblich für den Umfang zu erbringender Leistungen und Lieferungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, sofern nichts anders vereinbart wurde, nur annähernd. Geringfügige Abweichungen in Farbe, Größe und Form, etc. sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind, insbesondere bezogen auf Änderungen, die auf dem technischen Fortschritt beruhen.

An unseren Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte vor. Nach Aufforderung sind diese unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise

Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, gelten unsere Preise ab Ludwigsburg, ausschließlich Frachtkosten., zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mindestauftragswert beträgt netto € 100,00.

4. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist innerhalb von 8 Tagen rein netto Kasse ab Rechnungsdatum zahlbar und fällig. Im Falle von Teillieferungen bleibt anteilige Fakturierung ausdrücklich vorbehalten.

Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarungen und zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungspesen entgegengenommen.

Bei Zahlungsverzug steht uns das Recht zu, Verzugszinsen in Höhe von 13,0% (i.W. dreizehn Prozent) zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen, außer der Besteller weist uns nach, dass uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Zahlungen werden stets zur Begleichung des ältesten Schuldpostens zzgl. aufgelaufener Verzugszinsen verwendet.

Zu einer Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, falls seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Wir behalten vor, jederzeit und ohne Annahmung vom Vertrag zurückzutreten.

In jedem Fall behalten wir uns bei allen Lieferungen und Leistungen generell vor, nur gegen Vorkasse, per Nachnahme, oder gegen eine sonstige Form der Zahlungssicherung zu liefern. bzw. bei laufender Geschäftsverbindung bereits gewährte Zahlungskonditionen umzustellen, insbesondere im Falle der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers.

5. Lieferzeit und Lieferbedingungen bei Materialverkauf

Liefertermine oder Lieferfristen gelten stets als **unverbindlich** und angenähert.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug, nimmt er etwa die bestellte Ware und/oder Leistung ganz oder teilweise nach Bereitstellung und Benachrichtigung nicht ab, oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich eventuell anfallender Mehraufwendungen geltend zu machen.

Für die Dauer des Annahmeverzuges des Bestellers sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern.

Weiter geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, wo er in Annahmeverzug gerät.

Ist der Besteller Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 38 ZPO so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware bei allen Versandformen (ex works, frei Haus, CIP, CPT, etc.) mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über.

Die Auswahl der Versandart erfolgt durch uns. In jedem Fall behalten wir uns Teillieferungen und -leistungen vor.

6. Ausführung/Einbau – Zusatzverträge

Fertigstellungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie mit uns schriftlich vereinbart wurden. Vom AG vorgegebene Einzelfristen binden uns nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden (§5 Nr.1 VOB). In diesem Fall garantiert der AG Baufreiheit während der gesamten vereinbarten Ausführungsfrist.

Wir haften nicht für die Einhaltung von Terminen, sowie Verzögerungen auf Umstände im Sinne des §6 Nr.2 VOB/B zurückzuführen sind.

Werden wir an der Einhaltung vereinbarter Fristen durch Verzögerungen der Vorleistungen anderer oder ungenügender Koordination der Vorgewerke gehindert, sind uns erforderliche Überstunden- und Feiertagszuschläge zu erstatten, sofern vom AG auf Einhaltung der Termine oder Verkürzung nach §6 Nr.2 VOB begründeten Fristverlängerung bestanden wird.

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung von uns gefordert, haben wir Anspruch auf gesonderte Vergütung (§2 Nr. 6 VOB/B). Einer gesonderten Ankündigung des Anspruchs bedarf es nicht.

Wird für unsere Ausführung/Einbau keine förmliche Abnahme schriftlich vereinbart, gilt die Abnahme unserer Leistung, nach Übersendung der Rechnung als Fertigstellungsmittlung bzw. nach Benutzung unserer Leistungen, als erfolgt.

7. Gewährleistung

Unsere Waren und Leistungen sind nach Erhalt unverzüglich auf Mängel zu prüfen, Reklamationen sind uns spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigen nicht zur Zurückbehaltung oder Kürzung von Zahlungen.

Wir behalten uns das Nachbesserungsrecht vor; nur wenn dieses durch uns nicht möglich ist, darf nach Abstimmung ein autorisierter Dritter hinzugezogen werden.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns ausdrücklich das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen aus dem konkreten Auftragsverhältnis bzw. bis zum Eingang aller Zahlungen aus laufender Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt auch ausdrücklich dann, wenn sich der Besteller zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten eines Dritten mit unserer Kenntnis und unserem Einverständnis bedient, etwa im Rahmen eines Delkredere-Vertrages. In diesem Fall erlischt der Eigentumsvorbehalt erst dann, wenn die entsprechende Zahlung auf unseren Konten gutgeschrieben ist bzw. bei einem Kontokorrentverhältnis der entsprechende Saldo ausgeglichen wurde.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware und/oder Leistung bereits vor vollständiger Bezahlung im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs an Dritte weiterzuveräußern; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Ermächtigung zur Veräußerung kann jederzeit widerrufen werden. Zur Sicherung tritt der Besteller hiermit sämtliche ihm aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Waren, Gegenüber Dritten zustehende Forderungen einschließlich aller Sicherungs- und Nebenrechte an uns im voraus ab, ohne das es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Sofern bei einer Weiterveräußerung feststeht, dass der Besteller beispielsweise aufgrund von ihm vorgenommener Globalzessionen uns die Forderung gegen den Dritten nicht verschaffen kann, ist der Besteller zur Weiterveräußerung nur berechtigt, soweit sie bereits vollständig in sein Eigentum übergegangen sind. Wir sind verpflichtet, die an uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen zurückzuübertragen, sobald der Besteller seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachgekommen ist. Übersteigt der Wert der zugunsten von uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20% so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe bzw. zur Rückübertragung der Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Der Besteller ist -jederzeit widerruflich- zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt; er verpflichtet sich, das empfangene Geld treuhänderisch zu verwahren und an uns abzuführen und übereignet bereits jetzt den Erlös bzw. tritt den Anspruch auf den Erlös an uns ab. Der Besteller ist verpflichtet, jede bevorstehende oder bereits erfolgte Beeinträchtigung der Rechte aus dem erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt, wie z.B. durch Globalzession oder Zwangsvollstreckungen, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Dritten auf unsere Rechte hinzuweisen.

9. Haftung

Als Schadenersatz fordern wir vom Besteller wahlweise 25% des Kaufpreises und den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.

Wir selbst haften für Schäden aus unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung oder Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Im übrigen sind derartige Schadenersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.

10. Datenschutz

Personen- und firmenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist unser Firmensitz in Ludwigsburg.

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 38 ZPO, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Ludwigsburg bzw. das Landgericht Stuttgart.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkauf (CISG).

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieser vorstehenden Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame bzw. ungültige Bedingung ist vielmehr dann in einer Weise zu ergänzen, die dem mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.